



Übersicht über Zuzahlungen bei der Verordnung zu Lasten Besonderer Kostenträger

Stand Oktober 2007

Personengruppen / Kostenträger	Zuzahlung				Verordnung <u>nicht</u> verschreibungs- pflichtiger Arzneimittel ¹⁾
	Praxis- gebühr	Heilmittel	Hilfsmittel	Arznei-, Verband- mittel	
Arbeitslosengeld- und Arbeitslosen- hilfeempfänger, sofern GKV versichert	ja	ja	ja	ja	nein
Anspruchsberechtigte aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Abkommen (Auslandsabkommen)	ja	ja	ja	ja	nein
Asylbewerber a) mit eingeschränktem Leistungsan- spruch/grüner Behandlungsschein/ ohne Krankenversichertenkarte - KVK (Aufenthalt < 36 Monate)	nein	nein	nein	nein	ja ²⁾
b) mit KVK (Aufenthalt > 36 Monate)	ja	ja	ja	ja	nein
Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, der Polizei, des Landesamtes für Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen ³⁾ (Freie Heilfürsorge); solange Ihnen Besoldung zusteht	nein	nein	nein	nein	nein
Anspruchsberechtigte nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), Bundesversorgungsgesetz (BVG) a) KVK - Status "6" (MdE ab 50 %)	nein	nein	nein	nein	ja/nein ⁴⁾
b) Leichtbeschädigte (MdE unter 50 %) mit eingeschränktem BVG- Leistungsanspruch/roter Behandlungsschein					
➤ Behandlung von Schädigungsfolgen	nein	nein	nein	nein	ja/nein ⁴⁾
➤ Behandlung von Nichtschädigungsfolgen	ja	ja	ja	ja	nein
Berufsgenossenschaft/ Unfallversicherungsträger	nein	nein	nein	nein	ja
Bundespolizei (BPOL)	nein	ja	ja	ja	nein
Bundeswehr (BW)	nein ⁵⁾	keine Verordnung ⁶⁾	keine Verordnung ⁶⁾	nein ⁶⁾	ja
Anspruchsberechtigte nach dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsge- setz (BVFG)	ja	ja	ja	ja	nein
Postbeamte Gruppe A (Postbeamtenkrankenkasse)	nein ⁷⁾	nein	ja	ja	nein
Sozialhilfeempfänger a) mit KVK - Status „4“	ja	ja	ja	ja	nein
b) ohne KVK/mit Berechtigungsschein	nein	nein	nein	nein	ja
Zivildienstleistende	nein	nein	nein	nein	ja

Angaben ohne Gewähr - nach Auskunft der Leistungsträger und der KBV



- 1) Verordnung apothekenpflichtiger, nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel unabhängig von der OTC-Ausnahmeliste möglich.
- 2) Die Behandlung und Verordnung ist auf akute Erkrankungen und Notfälle zu beschränken.
- 3) Polizeivollzugsbeamte des Landes Sachsen-Anhalt müssen mit Ausnahme der Praxisgebühr die gesetzlich geregelten Zuzahlungen leisten
- 4) Bei der Verordnung von schädigungsbedingt notwendigen, nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln für BVG/BEG-Anspruchsberechtigte ist zunächst eine Prüfung der Kostenübernahme durch den Sonderkostenträger und die Krankenkasse erforderlich. Bei Genehmigung ist auf dem Verordnungsblatt Kennzeichnung „BVG“ und Vermerk „Schädigungsfolge“ notwendig.
- 5) Gilt auch im Rahmen des Musterungsverfahrens bei Überweisung durch das Kreiswehramt.
- 6) Heil- und Hilfsmittel dürfen grundsätzlich nur von einem Arzt der Bundeswehr verordnet werden. Verordnungen von Arznei- und Verbandmitteln durch einen niedergelassenen Arzt sollen nur im zu dokumentierenden Notfall erfolgen.
- 7) Praxisgebühr wird nachträglich von Postbeamtenkrankenkasse direkt vom Patienten eingezogen.